Dipl.-Ing. Bernd Philipp Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Hohenwestedt

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "Böternhöfen II"

für das Gebiet "südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der Landesstraße L 123 und nördlich der Bebauung der Straße Friedrichsruh"

Bearbeitungsstand: 10.10.2023

Projekt-Nr.: 22027

Auftraggeber

Gemeinde Hohenwestedt über die Andrich & Schulz Grundstücks GbR Kieler Straße 36, 24594 Hohenwestedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf (0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02 mail@planungsbuero-philipp.de

Fon: +49 4835 97838 00 Fax: +49 4835 97838 02 mail@planungsbuero-philipp.de VR Bank Westküste eG BIC: GENODEF1HUM, IBAN: DE48 2176 2550 0003 7717 17

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
|-------------------|--|----------------|
| 1.1 1.2 | Beschreibung des Plangebietes Rechtlicher Rahmen | 1 2 |
| 2. | Kurzcharakteristik des Plangebietes | 3 |
| 2.1 2.2 | Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan Biotoptypen und Habitatausstattung | 3 4 |
| 3. | Methodik | 5 |
| 4. | Wirkungen des Vorhabens | 6 |
| 5. | Relevanzprüfung | 7 |
| 5.1 5.2 | Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Europäische Vogelarten | 7 12 |
| 6. | Konfliktbewertung | 13 |
| 6.1 6.2 6.3 | Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Europäische Vogelarten Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang | 14 15 15 |
| 7. | Vermeidung, Minimierung und Ausgleich | 16 |
| 7.1 7.2 | Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 16 16 |
| 8. | Zusammenfassung und Fazit | 17 |
| 9. | Literatur und Quellen | 19 |
| 10. | Anlagen | 21 |
| 10.1 | Fotodokumentation | 21 |

Gemeinde Hohenwestedt

Fachbeitrag Artenschutz

zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "Böternhöfen II"

für das Gebiet "südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der Landesstraße L 123 und nördlich der Bebauung der Straße Friedrichsruh"

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hohenwestedt liegt im südlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde zwischen den Mittelzentren Itzehoe und Rendsburg und erstreckt sich entlang der Itzehoer Straße (B 77). Seitens eines privaten Investors wird die Umwandlung der aktuellen Waldfläche zu einer Gewerbefläche angestrebt. Dort sollen Betriebsaktivitäten gebündelt werden und ein Bürogebäude sowie eine Halle mit Stellund Lagerplätzen entstehen. Außerdem ist im Planungsgebiet ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "Böternhöfen II" befindet sich am südlichen Rand des Siedlungsbereiches der Gemeinde. Er liegt nahe der Kreuzung der Bundesstraße 430 und der Landesstraße 123 und ist insgesamt rund 0,85 ha groß. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 32/41, 34/2 sowie Teilstücke der Flurstücke 33/2, 33/4 und 351 der Flur 5 der Gemeinde und Gemarkung Hohenwestedt.

Entlang der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze verlaufen Knicks. Im Norden ist das Plangebiet von der Bundesstraße 430 begrenzt. Östlich schließen zwei weitere Gewerbebetriebe an. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich zwei Wohnhäuser mit Gartennutzung. Westlich grenzen Landwirtschaftliche Flächen an.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner aktuellen Fassung regelt in § 44 BNatSchG die Belange des besonderen Artenschutzes auch bezogen auf Eingriffe in Natur und Landschaft.

Dabei werden bezüglich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten folgende Zugriffsverbote formuliert.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bauleitplanung gilt, sind besonders geschützte Arten betroffen, "liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird" (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Hauptkarte 1 (2020)

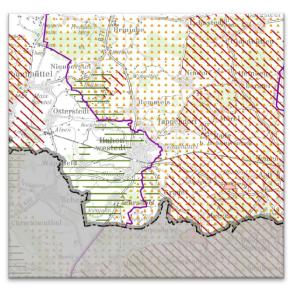


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Hauptkarte 2 (2020)

Die gesamte Ortslage Hohenwestedts befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II innerhalb eines großflächig ausgewiesenen Trinkwassergewinnungsgebietes. Der Geltungsbereich befindet sich ebenfalls innerhalb dieses Gebietes. Rund 2,5 km südöstlich des Plangebietes liegt das nächste FFH-Gebiet "Mittlere Stör, Bramau, Bünzau" (DE 2024-391). Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich in ca. 2,9 km Entfernung das FFH-Gebiet "Haaler Au" (DE 1823-304).

Laut Hauptkarte 2 ist die Ortslage von Hohenwestedt westlich und südwestlich von Knicklandschaft umgeben, in der sich auch das Plangebiet befindet. Östlich von Hohenwestedt verläuft ein Naturpark gemäß § 27 (1) BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG. Nördlich, südlich und östlich erstreckt sich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Hauptkarte 3 (2020)

Hauptkarte 3 zeigt westlich und östlich des Plangebietes das Vorkommen klimasensitiver Böden. Südlich liegt ein Waldgebiet mit einer Größe von mehr als 5 ha.

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet im Bestand als Nadelwald dar. Die Fläche wird östlich und westlich von Knicks im mittleren Zustand begrenzt. Der Boden weist tonigen Sand auf. Das Plangebiet liegt 50 bis 60 m über NHN.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Biotoptypenkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2020)

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen etwa 500 m südlich des Plangebiets. Es handelt sich dabei um Sonstige Stillgewässer (FSy). Im Plangebiet selbst befinden sich mehrere Knicks. Andere gesetzlich Geschütze Biotope liegen nicht vor.

Etwa 600 m östlich des Plangebiets liegt der Lebensraumtyp Drahtschmielen-Buchenwald (WLa) auf bodensaurem Standort.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Am 11.11.2022 und 03.05.2023 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotopund Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

Typischer Knick (HWy)

Entlang der westlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks, die mit den typischen Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Schlehen-Hasel-Knicks, auch Eichen-Hainbuchen-Knick genannt, bewachsen sind (u.a. Hasel, Eiche, Brombeere) und zum Teil eine Krautschicht aufweisen. Zudem befinden sich in den Knicks des Plangebiets Baumstubben mit Totholzanteil und Löchern.

Der Knickwall östlich des Plangebiets hat eine Höhe von rund 0,60 m und ist durchsetzt von Kaninchenbauten.

HE-Einzelgehölze

Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich vier Einzelbäume (Esche) sowie an der südlichen Grenze des Plangebiets ein Einzelbaum (Esche). Die Bäume haben einen Stammdurchmesser von rd. 40 cm bis 80 cm und weisen keine Baumhöhlen oder Totholzanteile auf.

Weihnachtbaumplantage (ABw)

Fast der ganze Teil des Geltungsbereichs wird aktuell für die Gehölzanzucht von Weihnachtsbäumen genutzt.

HE-Einzelgehölze und Gehölzgruppen (HEn/Hey)

Im Norden der Flurstücke 33/4 und 33/2 sowie im Süden des Flurstücks 30 befindet sich eine Fläche mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen. Unter den Bäumen befinden sich Gräser in der Krautschicht und Efeu (Hedera Helix).

Das Gebiet hat eine Dominanz von Nadelbäumen, die vorhandenen Nadelholzart ist *Fichte (Picea)*. Außerdem gibt es in diesem Waldgebiet auch heimische Laubbäume der Art *Birke*.

Sonstige Lagerfläche (Sly)

Im Süden der Ausbuchtung wird ein Teil der Fläche als Lager genutzt. Hier befinden sich Holz und Baumaterialien.

Angrenzende Nutzungen

Im Westen befindet sich eine Ackerfläche. Im Nordosten und Osten befindet sich eine Grünflache und ein Gewerbebetrieb. Die an den Geltungsbereich südlich angrenzender Wohnbebauung ist durch Einzelhausbebauung gekennzeichnet. Die Gärten sind mit Laub- und Nadelgehölzen bestanden. Nördlich der Geltungsbereichsgrenze verlaufen die vollversiegelten Straßenverkehrsflächen der Bundesstraße (B 430).

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ("Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung", Neufassung 2016, LBV-SH und "Fledermäuse und Straßenbau", LBV-SH 2020). Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen, zuletzt am 11.11.2022, eine LLUR-Datenabfrage (vom 02.11.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in die folgende Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe "Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein" (2020) sowie das "Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein" des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten am 11.11.2022 des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (vom 02.11.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH ("Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung", 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbeständen gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird die Neuerrichtung von Gebäuden sowie die Errichtung sonstiger Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wirbellose

Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten Eremit und Heldbock sowie die Schwimmkäferart Breitflügeltauchkäfer.

Die Käferart "Breitflügeltauchkäfer" gehört zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten "Eremit und Heldbock" sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit geeigneten Baumhöhlen kommen im Plangebiet vor. An den beiden Knicks östlich und westlich des Plangebiets stehen alte, große Baumstubben, diese weisen Totholz mit mulmreichen Höhlen auf. Im Rahmen der Planung werden die Knicks erhalten bleiben.

Am Fußbereich der Baumstubben waren Faulerscheinungen zu sehen, sodass diese Stämme von "Eremit und Heldbock" nicht verwendet werden konnten. Darüber hinaus ist über die Verbreitung dieser Arten im Bereich Hohenwestedt nichts bekannt. Ein Vorkommen ist als unwahrscheinlich anzusehen.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer und Zierliche Moosjungfer verzeichnet.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster (02.11.2022) liegen im Plangebiet und der großräumigen Umgebung keine Daten zu Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Es ist daher nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen

Schmetterlinge

Das Vorkommen der beiden in Schleswig- Holstein vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Nachtkerzenschwärmer und Eschen-Scheckenfalter ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. Habitatanforderung im Plangebiet auszuschließen.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster (02.11.2022) liegen im Plangebiet und der großräumigen Umgebung keine Daten zu Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Es ist daher nicht mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Amphibien

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch,

Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Rotbauchunke. Darüber hinaus zählen alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Laut Artkataster des LLUR liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Amphibienfunde vor. Die Artkatasterdaten zeigen jedoch Vorkommen des *Kammmolchs*, der *Knoblauchkröte*, der *Kreuzkröte* sowie des *Moorfroschs* im Umkreis bis 2 km um das Plangebiet auf.

Im Umfeld des Planungsgebiets, etwa 400 m südlich, liegen Gewässer, die als Laichhabitate genutzt werden können. Auch im Südosten, 150 m vom Planungsgebiet entfernt, gibt es eines Regenrückhaltebecken.

Die Kreuzkröte bevorzugt als Landlebensraum vegetationsarme, trockene Bereiche mit lockerem Boden, in den sie sich eingraben kann. Im Binnenland werden heute fast ausnahmslos Sekundärlebensräume wie Kiesgruben oder militärische Übungsplätze besiedelt.

Die im Plangebiet vorgefundenen Bodenstrukturen sind aufgrund der Nutzung (Weihnachtbaumplantage) stark verdichtet und damit zum Eingraben ungeeignet. Von einem Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet ist daher nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Die *Knoblauchkröte* bevorzugt als Laichhabitat vegetationsreiche, nährstoffreiche, sonnenexponierte Stillgewässer. Es sind aber auch Nachweise aus anthropogen überprägten Stillgewässern (Regenrückhaltebecken, Lösch-, Klär- und Fischteiche) bekannt. Als Landlebensraum bevorzugt die Art offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, in die sie sich eingraben kann. Als typischer Kulturfolger besiedelt die *Knoblauchkröte* auch anthropogen geprägte Flächen (Sekundärhabitate) wie Sand- und Kiesgruben oder Gärten, wo sie meist lockere Böden vorfindet.

Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Die als Weihnachtsbaumplantage intensiv genutzte Fläche weist durch die intensive Nutzung einen verdichteten Boden auf. Daher ist ein Vorkommen der Knoblauchkröte im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Der *Kammmolch* benötigt sonnenbeschienene, perennierende Stillgewässer als Laichhabitate und strukturreiche Landlebensräume (Grünland, Säume, Brachen, Gehölze, Hecken, Waldlichtungen) im Umfeld (< 500 m) des Laichgewässers.

Kammmolche gelten als wenig wanderfreudig. Die aufgesuchten Landlebensräume liegen laut Untersuchungen von JEHLE et al. (2011) meist in einer räumlichen Entfernung von 15 bis 63 m. Mit einem Vorkommen des Kammmolchs im Plangebiet ist nicht zu rechnen, da das südlich gelegene Stillgewässer (Biotopschutz, Lfd.- Nr. 405) aufgrund seiner starken Verschattung nicht als Laichhabitat für die Art geeignet ist.

Der *Moorfrosch* besiedelt in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Lebensräumen und ist im Bereich der Geest relativ weit verbreitet (LANU 2005: 98). Als Laichhabitate werden nährstoffarme, flachgründige, sonnenexponierte, stehende oder sehr langsam

fließende Gewässer mit ausgeprägter Verlandungszone in der Uferregion bevorzugt (RÜCKRIEM et al. 2009, GLANDT 2008: 11 - 34). Die Landlebensräume fallen oftmals mit den Laichhabitaten zusammen (LANU 2005: 100).

Das 400 m südlich des Geltungsbereichs gelegene Stillgewässer ist aufgrund der Verschattung durch die umliegenden Gehölzbestände nicht als Laichgewässer für den Moorfrosch zu bewerten. Das 150 m vom Planungsgebiet entfernte Regenrückhaltebecken kann als einfacher Lebensraum für den Moorfrosch dienen.

Wie der Kammmolch, gilt der *Moorfrosch* als wenig wanderfreudig. Oftmals fallen Landlebensräume und Laichhabitate zusammen (LANU 2005: 100). Wanderungen innerhalb von Vorkommen erfolgen meist in einem Bereich bis 350 m. Fernausbreitungen von juvenilen Tieren konnten bis in 850 m Entfernung festgestellt werden (HARTUNG 1991). Eine Wanderung über das Plangebiet von Kammmolch und Moorfrosch ist nicht zu erwarten, da die Bundesstraße im Norden des Planungsgebiets und das Wohngebiet im Süden als Zäsur wirkt. Eine von Norden kommende Amphibienwanderung kann daher ausgeschlossen werden.

Gemäß Artkataster des LLUR liegt in etwa 2 km sowie 7 km westlicher Richtung ein Nachweis des Laubfroschs aus dem Jahre 2016 vor. Diese Art ist im Rahmen des § 1 (1) BArtSchV geschützt. Zudem liegt in etwa 2 km östlicher Richtung ein Nachweis des Laubfroschs aus dem Jahre 1983 vor. Weitere Nachweise von Amphibienarten liegen gemäß LLUR-Artkataster im Gemeindegebiet nicht vor.

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien an den Standorten des Geltungsbereiches ist auszuschließen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Reptilien

Als besonders geschützte Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten *Schlingnatter* und *Zauneidechse* zu nennen.

Der Naturraum Geest stellt das Hauptverbreitungsgebiet der <u>Zauneidechse</u> in Schleswig-Holstein dar. Als natürlich oder naturnahe Lebensräume sind Dünen und Sandheiden, die "Klevs" in Dithmarschen sowie Binnendünen und Steilufer zu nennen. Zu den Sekundärhabitaten der Art zählen die Sandtrockenrasen und -heiden des Binnenlandes, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder, Sandabgrabungen und in geringem Umfang auch Gärten, Wegränder und Knicks (LANU 2005: 138).

Ein Vorkommen der Zauneidechse konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Darüber hinaus liegen laut Artkataster des LLUR für das Plangebiet keine Daten zu Reptilienvorkommen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Der nächstgelegene Nachweis eines Zauneidechsenvorkommens liegt etwa 5 km südwestlich des Plangebiets (Meldung 1960).

Ein Vorkommen der *Schlingnatter* ist lauf LLUR-Artkataster sowie Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins im Plangebiet und dessen Umkreis nicht vorhanden.

Sowohl *Zauneidechsen* als auch *Schlingnattern* sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in sich erwärmenden Bereichen auftreten. Im Plangebiet sind keine sich intensiv erwärmenden offenen Bodenflächen vorhanden. Die Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen sind bewachsen. Von einem Vorkommen der beiden Arten ist daher im Plangebiet nicht auszugehen.

Laut Artkataster des LLUR wurde das nächstgelegene Vorkommen von Reptilien etwa 200 m südwestlich des Plangebietes kartiert. Es handelt sich dabei um eine Ringelnatter (Meldung 2003). Bei der nächstgelegenen Meldung von Reptilienfunden handelt es sich um das Vorkommen der *Kreuzotter* etwa 1,0 km südwestlich des Plangebiets (Meldung 1896). *Kreuzotter* und *Ringelnatter* sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, aber sie haben nach Bundesartenschutzverordnung als Reptilien einen Schutzstatus.

Offene, sandige sonnenexponierte Bodenstellen, die sich leicht erwärmen, stellen potenzielle Habitate für die in der weiteren Umgebung vorkommenden Reptilien dar. Durch die innerörtliche Lage, der Entfernung zu den nächstgelegenen Lebensräumen und der Weihnachtbaumplantage ist ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen, sodass mit der Umsetzung des Vorhabens ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Säugetiere

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume sind als Winterquartiere erst ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm geeignet. Geeignete Winterquartiersbäume (ø 50 cm und ø 60 cm) liegen im Plangebiet entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze vor.

Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer geeignet. Geeignete Habitatbäume befinden sich entlang aller Plangebietsgrenzen.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster liegen keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor. Die nächsten Fledermausnachweise (*Fledertiere*: Meldung 2008) wurden im Umkreis von etwa 1,5 km Entfernung nordwestlich, sowie (*Breitflügelfledermaus*: Meldung 1979) in etwa 1,6 m Entfernung westlich kartiert.

Die bei der Ortsbegehung am 11.11.2022 und 03.05.2023 vorgefundenen Bäume am Knick im Süden des Plangebiets weisen Baumhöhlen oder Risse auf. Die Baumhöhlen und Risse können kein geeigneter Lebensraum für Fledermäuse sein, weil sich diese

im unteren Bereich der Baumstube befinden. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen, die als Sommer- oder gar Winterquartiere geeignet sein könnten, können daher sicher ausgeschlossen werden.

In dem Bereich des Vorhabengebiets ist daher das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen.

Weitere Säugetierarten

Etwa 2,0 km nordöstlich des Plangebiets konnte in der Gemeinde Hohenwestedt das Vorkommen des in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten <u>Fischotter</u> nachgewiesen werden (Meldungen 2017).

Den Lebensraum des *Fischotters* stellen intakte, saubere Fließgewässer und Seen mit vielgestaltiger Uferzone dar (Borkenhagen 1993: 86).

Ein Vorkommen des Fischotters kann aufgrund fehlender Habitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten (*Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswal*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (LLUR 02.11.2022) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Hohenwestedt kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten tendenziell möglich, jedoch aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen und der bisherigen Nutzung (Weihnachtsbaumplantage) unwahrscheinlich.

Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen.

Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Gehölzfreibrüter

Im zentralen Bereich des Planungsraumes befinden sich Strukturen, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können. An der südlichen, östlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich Gehölze (Knicks und Einzelbäume) die ebenfalls als Brutstätte fungieren können.

Die zwei, bei der Ortsbegehung am 11.11.2022, vorgefundenen Vogelnester in dem Knick östlich des Plangebiets zeigen, dass dieses Gebiet als Lebensraum für Gehölzfreibrüter genutzt wird.

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrüter an dem Standort des Geltungsbereichs ist zu erwarten.

Gehölzhöhlenbrüter

Die bei der Ortsbegehung am 03.05.2023 vorgefundenen Bäume am Knick im Süden des Plangebiets weisen Baumhöhlen oder Risse auf. Die Baumhöhlen und Risse können kein geeigneter Lebensraum für Gehölzhöhlenbrüter sein, weil sich diese im unteren Bereich der Baumstube befinden.

Ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrüter an dem Standort des Geltungsbereichs ist nicht zu erwarten.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wirbellose

Aufgrund der fehlenden Habitate im Betrachtungsraum ist das Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Von einer Betroffenheit europarechtlich geschützten Arten ist nicht auszugehen.

Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Die nächsten Nachweise von europarechtlich geschützten Reptilienarten stammen aus den Jahren 1960 und sind rund 5 km entfernt und zum Teil stark veraltet. Das Planungsgebiet enthält keine großflächigen typischen Habitate für Reptilien. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Die bei der Ortsbegehung am 11.11.2022 und 03.05.2023 vorgefundenen Bäume am Knick im Süden des Plangebiets weisen Baumhöhlen oder Risse auf. Die Baumhöhlen und Risse können kein geeigneter Lebensraum für Fledermäuse sein, weil sich diese im unteren Bereich der Baumstube befinden.

Eine Beeinträchtigung auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphase der Tiere ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten

Vorkommen weiterer Säugetierarten (Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswal) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten

Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten tendenziell möglich, jedoch ist dies aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen und der bisherigen Nutzung (Weihnachtsbaumplantage) ist nicht wahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

<u>Gehölzfreibrüter</u>

Vorkommen von Gehölzfreibrütern sind potentiell im Plangebiet möglich. Um bei der Rodung von Bäumen für die Erschließung des Plangebietes einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Gehölzhöhlenbrüter

Im Planungsgebiet gibt es keine Lebensräume, die für Gehölzhöhlenbrüten geeignet sein könnten. Daher kann das Vorkommen sicher ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude. Vorkommen von Gebäudebrütern im Plangebiet können daher sicher ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen.

Aufgrund der Nutzung des Betrachtungsraumes in den letzten Jahren (Weihnachtsbaumkultur) ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Arten zu rechnen. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, welche im Plangebiet zu erwarten sind, sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, sodass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung ausweichen können. Es sind vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitaten in der Umgebung des Plangebietes vorhanden. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich weitläufige Knickbestände und Offenlandhabitate. Es sind somit vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitate in der Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Durch die Neugestaltung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden im Rahmen der Planumsetzung neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von

einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Es kommt durch das in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen Habitate können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgefedert werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit bei der Umsetzung der Planung nicht vor.

7. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gehölzfreibrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann bei etwaigen Gehölzrodungen im Geltungsbereich ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden.

Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließung zu roden, ist Kontakt mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen und ggf. durch eine fachkundige Person der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gehölzfreibrüter nicht tangiert werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 "Böternhöfen II" für das Gebiet "südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der Landesstraße L 123 und nördlich der Bebauung der Straße Friedrichsruh" der Gemeinde Hohenwestedt werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Gehölzfreibrüter anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte (§ 39 (5) BNatSchG). Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist ggf. eine Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und ggf. gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzfreibrütern nicht betroffen sind.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp Albersdorf, 10.10.2023

Orjada Vila M. A. Landschaftsarchitektur

9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 10.10.2023

- AK Libellen SH- Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015), S. 375 ff.
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. IS. 2542)
- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBI. IS. 258, 896)
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOL-STEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR Artkatasterauszug Hohenwestedt vom 02.11.2022
- LLUR Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Version 2.2, Stand April 2023)
- MELUND Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II Kreisfreie Rendsburg-Eckernförde, Plön, Städte Kiel und Neumünster (2020)

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas

VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

UAG - Landschaftsplan der Gemeinde Hohenwestedt, 1999, Kiel

10. Anlagen

10.1 Fotodokumentation

Aufnahmen vom 11.11.2022 und 03.05.2023



Foto 1: Blick auf den Knick entlang der westlichen Plangebietsgrenze und angrenzende Ackerfläche



Foto 2: Blick auf die Waldfläche mit aktueller Landwirtschaftsnutzung (Weihnachtsbaumkultur)



Foto 3: Blick auf das Plangebiet, die Fläche Östlich des Plangebiets



Foto 4: Blick auf das Plangebiet, den Knick entlang der östlichen Plangebietsgrenze